- 34. Sind die Bundesregierungen nach § 66 Abs. 2 Sas 2, Abs. 5 bes Reichsmilitärgesetses vom 2. Mai 1874 ermächtigt, Borschriften zu erlassen, wonach das einem Offizier des Benrlandtenstandes zustehende sog. Enadengehalt auf dessen Zivildiensteinkommen anzusrechnen ist?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 16. November 1917 i. S. H. (Kl.) w. sächs. Staat (Bekl.). Rep. III. 291/17.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger, ein Beamtet, war am 3. August 1914 als Hauptmann bei einem Ersatbataillon eingezogen worden. Mit dem
31. März 1916 wurde er als dienstuntauglich infolge von Kriegsbeschädigung mit der gesetslichen Pension aus dem Heere entlassen
und kehrte am 1. April 1916 in den Zivildienst zurück. Der verflagte Staatssiskus kürzte ihm von dem Zivilgehalte für den August 1916
den aus Militärmitteln für den April 1916 gewährten Snadengehalt.
Der Kläger, der dies für unzulässig hielt, sorderte im Klagwege die Nachzahlung des abgezogenen Betrags. Während der erste Kichter
auf Abweisung erkannte, gab das Berusungsgericht der Klage statt.
Die Kevision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus solgenden

"Die unmittelbare Entscheidungsgrundlage des Berufungsurteils bildet die irrevisible Borschrift der gemäß § 66 Abs. 5 des Reichs-militärgesetes erlassenen sächsischen Berordnung vom 15. Dezember 1888 unter 3, welche den unter 2 aufgestellten Grundsat, daß Staatsbeamte während der Dauer des Kriegsdienstes ihr Diensteinkommen unvertürzt sortgezahlt erhalten, dahin einschränkt, daß Beamten, welche die Besolbung eines Offiziers erhalten, deren reiner Betrag ($= \sqrt[7]{10}$ der Kriegsbesolbung) auf das Zivisdiensteinkommen anzurechnen sei. Der Berusungsrichter ist der Meinung, daß der Anwendungsbereich der Vorschrift sich auf das für den Monat nach Bekanntmachung

der Verabschiedung zu gewährende sog. Gnadengehalt (§ 12 Nr. 3 der Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887) nicht erstreckt. Er gelangt zu dieser Auffassung von der Erwägung aus, daß die Landesverordnung nichts anderes vorschreiben wolle, als § 66 Abs. 2 Sat 2 des angeführten Reichsgesetzes ihr vorzuschreiben gestatte, und diese Ermächtigung lasse eine Bestimmung, wonach auch das Gnadensgehalt anzurechnen sei, nicht zu. Mittelbar beruht sonach das ansgesochtene Urteil auf der Anwendung einer revisiblen Rechtsnorm. In die von der Revision erstrechte Nachprüfung der Ansicht des Borderrichters über die Tragweite der reichsrechtlichen Vorschrift war deshalb einzutreten. Die Auslegung des Berusungsgerichts hat sich dabei als zutressen erwiesen.

§ 66 Abs. 2 Sat 1 enthält die Regelvorschrift, daß dem Beamten das persönliche Diensteinkommen aus seiner Stelle "in der Zeit der Einderufung zum Militärdienste" gewahrt bleibt. Wenn im Anschluß hieran der zweite Sat verd. mit Abs. 5 die Bundesregierungen ersmächtigt, Ausnahmebestimmungen des Inhalts zu treffen, daß der reine Betrag der Offizierbesoldung auf die Zivilbesoldung anzurechnen sei, so muß dei dem engen Zusammenhange zwischen beiden Sähen davon ausgegangen werden, daß eine landesrechtliche Regelung nur mit Wirkung für den im ersten Sate bezeichneten Zeitraum zugelassen werden soll. Dieser ist aber im Gesehe so unzweideutig abgegrenzt, daß die Zeit nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Militärsbienst, also auch der sog. Enadenmonat, davon ausgeschlossen ist.

Der Ausdehnung der Bestimmung auf diesen Zeitabschnitt steht auch die Bedeutung des Ausdrucks "Offizierbesoldung" entgegen. Allerdings werden die Bezüge im Gnadenmonat in § 12 Nr. 3 der Ariegsbesoldungsvorschrift ebenso wie in § 10 Nr. 1 der Friedenssbesoldungsvorschrift vom 26. Oktober 1911 als Gnadengehalt und in § 20 Abs. 3 des Offizierpensionsgesetzes als Besoldungsgebührsnisse bezeichnet. Diese Ausdrucksweise ist jedoch offensichtlich im Hindlicke darauf gewählt, daß die Bezüge ihrer Höhe nach dem reinen Gehalte gleichkommen. Wie wenig der Gespegeber beabsichtigt hat, damit die rechtliche Natur des Gnadengehalts zu kennzeichnen und etwa im Wege der Fiktion das Dienstverhältnis für den Gnadensmonat noch als fortdauernd hinzustellen, erhellt zur Genüge daraus, daß in den erwähnten Vorschriften von dem Bezugsberechtigten als

von "bem mit Benfion Ausscheibenben" ober "Ausgeschiebenen" und von dem "Benfionsberechtigten" die Rede ist. Darin tritt beutlich in die Erscheinung, daß auch ber Gesetzgeber bas Gnabengehalt ber mahren rechtlichen Natur entsprechend nicht als Diensteinkommen, sondern als Ruhegehalt auffaßt. Und läge felbst jenen Bestimmungen die gegenteilige Auffassung zugrunde, so würde sie als eine bloße rechtliche Konstruktion die Gerichte nicht binden. Die Befoldung ift zwar feine Gegenleiftung für geleiftete Dienste, sondern, wie bas Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, eine jum Zwede bes standesgemäßen Unterhalts bes Beamten gewährte Rente, jedoch einer Rente, die eben nur für die Dauer des Umtes gewährt wird. Un biefer rechtsbegrifflichen Voraussetzung vermag ber Gefetgeber nichts zu andern. Db und wieweit die Borfdriften bes Offizierpenfionsgesehes über die Pensionsgebührnisse, insbesondere in §§ 23 flg., auf bas Gnabengehalt anwendbar find, ift babei völlig unerheblich Auf die Beurteilung bes rechtlichen Befens des Gnadengehalts find biese positivrechtlichen Bestimmungen ohne jeden Ginfluß.

Nicht unberücksichtigt darf ferner bleiben, daß zur Zeit der Erlassung der Vorschrift in § 66 Abs. 2 Sat 2, also im Jahre 1874, bie Offiziere bes Beurlaubtenftandes auf Gnabenmonatsgehalt feinen Anspruch hatten (val. den Erlaß des Breußischen Kriegsministeriums bom 5. Juni 1872 bei Reumann, Erläuterungen jum Militar-Benfionsgesetze vom 27. Juni 1871 usw., 2. Aufl. S. 41). nahme, daß der Gesetzgeber auch diese Bezüge bei der Borschrift schon mit ins Auge gefaßt habe, erscheint also ausgeschlossen. die Novelle zum Reichsmilitärgesetze vom 6. Mai 1880 ift aber an ber Bestimmung nichts geändert worden. Sollte indessen mit dem Beklagten dem Gesetzgeber die Absicht zu unterstellen sein, in § 66 Abs. 2 Sat 2 die Landesgesetzgebung zu einer Regelung des Berhältnisses der Livilbesoldung zu den Bezügen schlechthin zu ermächtigen, zu welchen die Einberufung zum Heeresdienste den Anlaß bietet, so wäre auch bamit noch keine Rechtsgrundlage für die Anrechnung des Gnadengehalts gewonnen. Denn diefes Gebührnis mußte im hinblick auf die seiner Gewährung zugrunde liegende Absicht auch dann von dem Anwendungsbereiche der Vorschrift ausgeschlossen werden. billigung der Gnadenmonate soll dem verabschiedeten Offizier den Übergang in die veränderten Berhältniffe, insbesondere die Bestreitung ber in der Regel damit verbundenen besonderen Auswendungen, erseichtern (RGZ. Bd. 71 S. 286). Dieser Bestimmung würde das Gnadengehalt entzogen werden, wenn die Anrechnung zulässig wäre. Auf die Erlassung einer solchen dem Zwecke des Gnadengehalts zuwiderlausenden Vorschrift kann aber die Ermächtigung in § 66 Abs. 2 Sap 2 selbstverständlich nicht bezogen werden. Die Revision glaubt, daß diese Erwägungen auf Offiziere des Beurlaubtenstandes, die Beamte sind und nach ihrer Verabschiedung in ihre Beamtenstellung zurücksehren, nicht zutressen. Sie übersieht dabei, daß die Zweckbestimmung des Gnadengehalts im Sinne des Gesetzgebers für alle Offiziere die gleiche ist."